



HESSISCHER LANDTAG

11. 08. 2023

Kleine Anfrage

Wiebke Knell (Freie Demokraten) und René Rock (Freie Demokraten) vom 05.07.2023

Genehmigungsfähigkeit von Waldkindergärten

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

Waldkindergärten sind ein pädagogisch wertvolles Angebot im Bereich der frühen Bildung. Mit Blick auf baurechtliche Vorgaben treten bei der Genehmigungsfähigkeit von Waldkindergärten jedoch verschiedene Fragen auf. Dabei geht es insbesondere um § 35 Baugesetzbuch (BauGB) zum Bauen im Außenbereich und die Frage, ob Waldkindergärten nach Abs. 1 Nr. 4 privilegierte oder nach Abs. 2 sonstige Vorhaben sind.

Unter anderem das Bayerische Staatsministerium stellt auf seiner Homepage klar, dass es eine Privilegierung bisher ablehnt, im Rahmen der sogenannten Belange-Abwägung nach Abs. 3 jedoch eine „waldkindergartenfreundliche“, interessengerechte Handhabung in der Praxis befürwortet“. Darüber hinaus seien „echte“ Waldkindergärten im Einzelfall und unter bestimmten Umständen als privilegiert nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB anzusehen (siehe: → <https://www.stmas.bayern.de/kinderbetreuung/einrichtungen/rahmenbedingungen.php>).

Die Vorbemerkung der Fragestellenden vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen sowie der Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wie folgt:

Frage 1. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass Waldkindergärten aufgrund ihrer besonderen pädagogischen Konzepte eine Bereicherung für die Bildungslandschaft in Hessen darstellen?

Wald- und Naturkindergärten haben einen festen Platz in der hessischen frühpädagogischen Bildungs- und Erziehungslandschaft. Sie tragen im Sinne des Wunsch- und Wahlrechts der Eltern zur Vielfalt der Betreuungsangebote in Hessen bei. Mit ihren wald- und naturpädagogischen Konzepten stellen sie eine Bereicherung für die Bildungslandschaft in Hessen dar.

Frage 2. Welche Regelungen werden derzeit in Hessen bzgl. der Genehmigung von Waldkindergärten angewandt?

Sofern mit dem Betrieb eines Waldkindergartens die Errichtung einer baulichen Anlage einhergeht, bemisst sich deren baurechtliche Zulässigkeit nach dem Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Hessischen Bauordnung (HBO). Hierbei wird zwischen der bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Zulässigkeit unterschieden.

Frage 3. Teilt die Landesregierung die waldkindergartenfreundliche Auslegung der Bayerischen Staatsregierung?

Frage 4. Wenn ja: Ist diese waldkindergartenfreundliche Auslegung klar kommuniziert worden?

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet: Wie in den Antworten zu Fragen 1 und 2 dargestellt, ist die hessische Auslegung des BauGB und der HBO „waldkindergartenfreundlich“. Denn an Waldkindergärten besteht insbesondere vor dem Hintergrund der Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung für Kinder ein allgemeines Interesse. Daher wird eine wohlwollende Prüfung der o. g. Voraussetzungen angestrebt. Soweit die unteren Bauaufsichtsbehörden als Genehmigungsbehörde betroffen sind, ist diese Auslegung insbesondere in verschiedenen Treffen der Arbeitsgemeinschaften der Leitenden Kommunalen Baubeamten thematisiert worden. Im Übrigen bewertet die Hessische Landesregierung die Rechtsauslegung anderer Landesregierungen nicht.

- Frage 5. Sieht die Landesregierung derzeit Änderungsbedarf bzgl. den oben genannten Fragen?
- Frage 6. Plant die Landesregierung sich auf Bundesratsebene für eine Änderung von § 35 BauGB einzusetzen, um die Genehmigung von Waldkindergärten zu vereinfachen?

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet: Es wird derzeit kein Änderungsbedarf gesehen, da die derzeitige Rechtslage einerseits den Genehmigungsbehörden genug Ermessenspielraum bei der Beurteilung und Zulassung von Waldkindergärten gewährt, zugleich aber auch der Intention des Gesetzgebers „größtmögliche Schonung des Außenbereichs“ Rechnung trägt. Dies wird auch bei regelmäßigen Arbeitstreffen mit den unteren Bauaufsichtsbehörden bestätigt. Aus diesem Grund ist aktuell auch keine Bundesratsinitiative geplant.

Wiesbaden, 8. August 2023

In Vertretung:
Anne Janz